

Satzung
der „Rudolf Volland Stiftung“
mit dem Sitz in Nürnberg
vom 04. Okt. 2007

Präambel:

Der Nürnberger Textilkaufmann Rudolf Leonhard Volland ist am 01. Mai 2001 verstorben, acht Monate nach dem Tod seiner Ehefrau Hedwig. Im Testament der Eheleute Volland wurde verfügt, dass das hinterlassene Vermögen, nach Abzug aller Vermächtnisse, in die „Rudolf Volland Stiftung“ eingebracht wird. Weiter wurde im Testament verfügt, dass die Stadt Nürnberg, bei Annahme des testamentarisch verfügten Vermächtnisses, die Stiftung einrichten und dass der Ertrag aus dem Stiftungsvermögen bedürftigen Künstlern aus der Stadt Nürnberg und aus dem Raum Mittelfranken zufließen soll.

Herr Rudolf Volland wurde am 22. März 1916 in Nürnberg geboren. Bei einem angesehenen Nürnberger Unternehmen absolvierte er seine Ausbildung zum Textilkaufmann. Nach dem 2. Weltkrieg gründete und führte er in Heidelberg ein überaus erfolgreiches, international tätiges Großhandelsunternehmen für hochwertige Textilien. Seiner Heimatstadt Nürnberg blieb er stets sehr verbunden, was er unter anderem durch Spenden für kulturelle und soziale Vorhaben in vielfältiger Hinsicht konkret zum Ausdruck brachte. Diese Verbundenheit zu seiner Heimatstadt Nürnberg soll durch die „Rudolf Volland Stiftung“ zur Unterstützung bedürftiger Künstler unterstrichen werden.

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2001 (GVBl 2002 S.10), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 07.08.2003, GVBl S. 497 (3. Aufhebungsgesetz) wurde für die Stiftung am 30.04.2002 eine Satzung erlassen, die wegen der Erweiterung des Stiftungszweckes nunmehr folgende Fassung erhält:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen

„Rudolf Volland Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch die Unterstützung von bedürftigen Künstlern im Sinne der nachstehenden Absätze.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung bedürftiger Künstler aus der Stadt Nürnberg und aus Mittelfranken bei der Aufnahme in ein Altenheim oder ein Pflegeheim. Die gewährte Zuwendung soll die Aufnahme in ein solches Heim erleichtern, soweit die Vorgenannten hierzu aus eigenen Mitteln nicht fähig sind. Die Zuschüsse können dabei einmalig oder auch laufend gewährt werden, soweit die Unterbringung nicht anderweitig finanziert werden kann.
- (3) Als Künstler gelten Maler, Bildhauer, sonstige bildende Künstler, Musiker, Komponisten, Dirigenten, darstellende Künstler, Dichter und Schriftsteller, die als solche in der Öffentlichkeit aufgetreten sind und ihren Lebensunterhalt über einen nicht unwesentlichen Zeitraum entweder ganz oder überwiegend aus der künstlerischen Betätigung bestritten haben oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten, entsprechenden Ausbildungsstätte oder eine mehrjährige Ausbildung bei einem anderen anerkannten Künstler nachweisen können.
- (4) Die Bedürftigkeit des Künstlers liegt vor, wenn er aus eigenem Vermögen und Einkommen, einschließlich Rentenbezüge und Leistungen der Sozialkassen, seinen Lebensunterhalt und die Kosten der erforderlichen Unterbringung und Pflege in einem Altenheim bzw. in einem Pflegeheim nicht aufbringen kann.

Um die Steuervergünstigung der Stiftung nicht zu gefährden, muss der bedachte Personenkreis die Voraussetzungen des § 53 Nr. 1 oder 2 der Abgabenordnung erfüllen.

Die Höhe der Zuwendung ist dabei so zu bemessen, dass den Künstlern noch ein für ihre Bedürfnisse genügend hoher Betrag für ihre persönlichen, privaten und künstlerischen Belange verbleibt.

- (5) Neben der vorzugsweisen Aufnahme in das Tiergartenstift Nürnberg, Bingstr. 30 soll die Aufnahme in Heimen (Altenwohnheime, Altenheime, Pflegeheime) der Stadt Nürnberg, wie z.B. das Altenwohnheim Heilig-Geist-Spital Nürnberg, unterstützt werden. Daneben ist die Aufnahme aber auch in Heime im gesamten Raum Mittelfranken denkbar. Die entsprechenden Wünsche der Künstler sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (6) Können die Stiftungserträge nur teilweise oder gar nicht den in § 2 Abs. 2 und 5 genannten Zwecken zugeführt werden, können diese auch für bedürftige, ältere Künstler für folgende Zwecke, nach Priorisierung der Reihenfolge, verwendet werden:
 - a) Für Hilfe in Notlagen
 - b) Für Bedürfnisse in der eigenen Wohnung (Hilfe zur Selbsthilfe)
 - c) Ankauf von Kunstwerken für Altenheime sowie für soziale bzw. gemeinnützige Einrichtungen in Mittelfranken, vorzugsweise im Stadtgebiet Nürnberg, bzw. deren künstlerische Ausgestaltung
 - d) Für die Beschaffung von Materialien und Geräten, die zur Ausübung der künstlerischen Arbeit erforderlich sind.

Die Ausrichtung für Zwecke gemäß der Buchstaben c) und d) sind gegenüber der Vorgehensweise des Absatzes 5 sowie gegenüber der Ausrichtung für Zwecke gemäß der Buchstaben a) und b) nachrangig zu behandeln. Für die beiden nachrangigen Zwecke der Buchstaben c) und d) dürfen insgesamt maximal 30 % der Jahreserträge aus dem Stiftungsvermögen verwendet werden. Davon sind ca. 2/3 für die Zwecke des Buchstaben c) und ca. 1/3 für die Zwecke des Buchstaben d) zu verwenden.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus dem Vermächtnis von Rudolf Volland, geb. 22. März 1916 in Nürnberg, verstorben am 01. Mai 2001, zuletzt wohnhaft in Neckargemünd, Reichensteinstr. 16, in Höhe von ca. 1 bis 1,5 Millionen EURO. Nach dem Willen von Rudolf Volland sind die Mittel der Stiftung nach bestem Wissen und Gewissen sicher und zinsgünstig anzulegen.

Die genaue Höhe des Stiftungsvermögens kann erst nach Abwicklung des Testaments durch den Alleinerben exakt beziffert werden. Hierzu wird zu gegebener Zeit eine Aufstellung über das Stiftungsvermögen gefertigt, die dann als Anlage zur Stiftungssatzung wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. § 9 bleibt unberührt.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgan, Vertretung und Verwaltung

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Nürnberg nach den kommunalrechtlichen Vorschriften vertreten und verwaltet. Für die Vertretung und Verwaltung der Stiftung

erhält die Stadt Nürnberg eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Steuerbegünstigung der Stiftung und Ersatz ihrer Auslagen.

Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

- (2) Für die Stiftung wird ein Kuratorium gebildet, das über die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel nach § 2 entscheidet. Die Kuratoriumsmitglieder sollen sich der Stadt Nürnberg und dem Kreis der Stiftungsdestinatäre besonders verbunden fühlen.
- (3) Dem Kuratorium gehören an
 - a) der jeweilige Kulturreferent der Stadt Nürnberg als Vorsitzender,
 - b) ein Mitarbeiter aus dem Bereich des Kulturreferates der Stadt Nürnberg auf Vorschlag des Vorsitzenden, der für die Frage der Beurteilung der Zuwendungsanträge und hinsichtlich der vorgeschlagenen Empfehlungen für Zuwendungen ausdrücklich weisungsfrei von seinen vorgesetzten Dienststelle bzw. seines Dienstvorgesetzten gestellt wird,
 - c) ein von den zuständigen Berufsverbänden benannter Vertreter; zu Beginn der Amtszeit des Kulturreferenten werden alle wichtigen Künstlervereinigungen durch das Kulturreferat eingeladen, hierzu zählen der Berufsverband Bildender Künstler, die IG Medien/ver.di GEDOK, der Kreis und die Künstlergruppe Erlenstegen. In dieser Sitzung werden zwei Vertreter für die Amtsperiode des Kulturreferenten durch die Verbände gewählt und zwar in der Form einer Halbierung des Vertretungszeitraums (jeweils 3 Jahre); d.h. jeweils einer ist für die Hälfte der Amtsperiode des Vorsitzenden teilnahme- und stimmberechtigt. Im Falle einer Verhinderung können sie sich gegenseitig vertreten,
 - d) Herr Dr. Manfred Dürschner auf Lebenszeit.
Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Manfred Dürschner verringert sich die Zahl auf drei Personen.
- (4) Die Mitgliedschaft der Kuratoriumsmitglieder unter Abs. 3 Buchstabe a-c ist an die Innehabung der entsprechenden Funktion geknüpft.
- (5) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Es ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das bzw. die mangelhaft geladenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen sind.
- (6) Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die in Ausübung der Kuratoriumstätigkeit entstehenden Auslagen können ersetzt werden.

§ 7

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Nürnberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9

Sonstiges

Die Stiftung ist verpflichtet, die Grabstätte des Stifterehepaares Volland auf dem St. Johannisfriedhof (Grab Nr. 448) dauernd zu unterhalten und pflegen zu lassen.

Für die Verlängerung des Grabrechtes auf weitere 100 Jahre ist durch ein gesondertes Vermächtnis an die Evang.-Luth. Kirche, St. Johannis, Nürnberg gesorgt.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Stiftungsorgane unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 30.04.2002 außer Kraft.

Nürnberg, 04. Okt. 2007
STADT NÜRNBERG

gez.

Dr. Ulrich Maly

Oberbürgermeister

“Genehmigt mit Schreiben der
Regierung von Mittelfranken vom
17.10.2007, Az.: 12-1222.2/198 S.“